

**Satzung der Gemeinde Teutschenthal
über die Gestaltung von Werbeanlagen und Hinweisschildern
im innerörtlichen Bereich und an Hauptverkehrsstraßen
(Werbeanlagensatzung)**

Aufgrund der §§ 1, 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in seiner Sitzung am 09.07. 2015 mit Beschluss-Nr.: 104/10/2015 nachstehende Werbeanlagensatzung beschlossen.

Präambel

Außenwerbung ist heute ein wesentliches Element im Ortsbild und geeignet, das Erscheinungsbild innerörtlich und von Straßenzügen mit zu bestimmen.

Werbung ist Teil der Dorfgestaltung. Sie soll daher in ihrer Gestaltung auf das Gebäude, das gesamte Erscheinungsbild und den Straßenraum abgestimmt werden. Am Niveau von Werbeanlagen und Hinweisschildern lässt sich in der Regel auch das Niveau eines Ortes ablesen.

Die Gemeinde Teutschenthal hat deshalb zum Schutz ihres unverwechselbaren Ortsbildes diese Satzung erlassen.

Das Ortsbild, soll durch diese Satzung vor störenden Einwirkungen durch Werbeanlagen und Hinweisschildern bewahrt werden. Im Gegenteil sollen Werbeanlagen und Hinweisschilder durch Gestaltung, Größe und Farbwirkung die architektonischen und baulichen Werte des Ortsbildes bereichern. Sie sollen in Art und Umfang auf die Fassade eines Gebäudes, seine Umgebung und das Straßenbild Rücksicht nehmen.

**§ 1
Anwendungsbereich**

1. Die Satzung regelt die äußere Gestaltung von Werbeanlagen sowie amtlichen und nicht amtlichen Hinweisschildern.
2. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe und Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- oder Plakatwerbung vorgesehene Säulen, Tafeln und Flächen, Masten (einschließlich Fahnen), Markisen und Überspanner.
3. Die Bestimmungen der Werbeanlagensatzung gelten nicht für Werbeanlagen im Zusammenhang mit Werbung zu öffentlichen Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes.
4. Die Bestimmungen der Werbeanlagensatzung gelten nicht für die Ausgestaltung der Gemeinde Teutschenthal aus Anlass von Höhepunkten des politischen, kulturellen, kirchlichen, sportlichen und gesellschaftlichen Lebens.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für folgende Bereiche und Ortsteile der Gemeinde Teutschenthal:
 - a) in der gesamtem Ortslage Teutschenthal mit ihren Ortsteilen:

Angersdorf – Asendorf – Benkendorf – Dornstedt – Eisdorf – Etzdorf –
Holleben – Köchstedt – Langenbogen – Langenbogen/Bahnhof - Steuden
– Teutschenthal – Teutschenthal/Bahnhof - Zscherben

- b) an den Hauptverkehrsstraßen (Kreis- und Landesstraßen) L 163, L 164, L 171, L 173, L 174, L 175, L 177, K 2080, K 2149, K 2150, K 2267.
2. Festsetzungen von Bebauungsplänen zur Art und Ausführung von Werbeanlagen werden durch die Regelungen der Satzung nicht berührt.

I. Werbeanlagen

§ 3

Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen im Satzungsgebiet

1. Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie sich nach Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsart in das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, in deren Umgebung sie sich befinden oder mit denen sie verbunden sind und in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild einfügen.
2. An einem Gebäude oder in dessen Umgebung angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen dürfen die charakteristischen architektonischen Merkmale der Gebäude, insbesondere horizontale oder vertikale Gliederungsachsen, Dächer, Fenster, Balkone, Erker und Ornamente nicht überlagern und nicht verdecken.
3. Werbeanlagen sind nur zulässig an der Stätte der Leistung. Eigenwerbung ist nur zugelassen, wenn sie sich der Hinweisfunktion (Inhaber und Art des gewerblichen Betriebes) unterordnet und keine Werbung für einzelne Waren oder Gegenstände enthält. Ausnahmen können gesondert beantragt werden.
4. Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig. Eine aus mehreren Teilen bestehende Werbeanlage muss einheitlich gestaltet sein.
5. In jedem Ortsteil werden jeweils zwei Ortsinformationstafeln mit den Abmaßen: 3 x 2m gestellt. Die Tafeln bestehen aus dem Ortsplan und max. 14 Tafeln für Werbeflächen von ortsansässigen Gewerbetreibenden.

§ 4

Anbringungsort, Art und Größe von Werbeanlagen

1. An folgenden Anbringungs- oder Aufstellungsorten sind Werbeanlagen unzulässig:
 - a) in öffentlichen Grünflächen
 - b) an Einfriedungen, Toren und Türen mit Ausnahme von Hinweisschildern für Beruf und Gewerbe bis zu einer Größe von 0,25 m².
2. An Gebäudefassaden dürfen Werbeanlagen nur im Erdgeschossbereich und im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses angebracht werden. Im Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden. An überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden sind Werbeanlagen auch oberhalb der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig, sofern die allgemeinen Anforderungen an Werbeanlagen aus § 3 eingehalten werden. Werbeanlagen auf Dächern können im begründeten Einzelfall ausnahmsweise zugelassen werden.

3. Die Bemalung von Fassaden zu Werbezwecken ist zulässig, sofern die Anforderungen des § 3 dieser Satzung eingehalten werden.
4. Bei Werbeanlagen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, ist zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zwischen der Gehwegoberkante und der Werbeanlagenunterkante eine lichte Anbringungshöhe von mindestens 2,50 m und zwischen der Fahrbahnoberkante und der Werbeanlagenunterkante eine lichte Anbringungshöhe von 4,50 m einzuhalten.
5. Sammelwerbeanlagen mit Hinweisen auf abseits der Hauptverkehrsstraßen liegende Betriebe und Einrichtungen sind an der den Betrieben und Einrichtungen nächstliegenden geeigneten Stelle der betreffenden Hauptverkehrsstraße zulässig.
Diese Anlagen dürfen höchstens 3 m hoch, 2,5 m breit sein.
6. Freistehende dreidimensionale Werbeanlagen in kubischer Form („Pfeiler“) oder sphärischer Form („Pylon“) sind nur bis zu einer Höhe von 3 m und einer Breite/Tiefe (bzw. einem Durchmesser von 1,25 m zulässig.
7. Freistehende dreidimensionale Anschlagsäulen sind im Geltungsbereich der Satzung zulässig. Die Größe dieser Werbeanlagen richtet sich nach den Beurteilungskriterien des § 3 dieser Satzung.
8. Werbeanlagen in Verbindung mit Buswartehäuschen sind zulässig, sofern sie in die Konstruktion integriert sind.
9. Nicht freistehende Großtafelwerbeanlagen sind zulässig, sofern die allgemeinen Anforderungen an Werbeanlagen gem. § 3 eingehalten werden. Die Größe ihrer Ansichtsfläche darf höchstens 5 m² betragen.
10. Freistehende Großtafelwerbeanlagen sind zulässig. Die Größe ihrer Ansichtsfläche darf höchstens 9,5 m² betragen. Die Höhe der Anlage einschließlich Konstruktion darf höchstens 3 m betragen.
11. Fahnenwerbung an Gebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Gebäuden an bis zu 6 m hohen Masten ist zulässig, sofern § 3 dieser Satzung eingehalten wird.
12. Der Einsatz von nicht störenden Lichtanlagen ist zulässig. Selbstleuchtende Werbeanlagen, Hinterleuchtungen oder andere Lichtquellen zur Beleuchtung von Werbeanlagen sind so anzuordnen, dass Belästigungen in Wohn- und Aufenthaltsräumen ausgeschlossen sind sowie eine Blendung von Passanten, Verkehrsteilnehmern und Anwohnern vermieden wird.

II. Hinweisschilder

§ 5

Nicht amtliche/amtliche Hinweisschilder

Nicht amtliche/amtliche Hinweisschilder sind zulässig, sofern § 6 dieser Satzung eingehalten wird.

§ 6

Gestaltung

1. Hinweisschilder sind entsprechend den Mustern in der Anlage 1 zu gestalten.
2. Hinweisschilder haben eine grüne Grundfarbe. Sie sind teilweise retroreflektierend. Die Beschriftung erfolgt in Weiß

3. Hinweisschilder dürfen nur folgende Angaben tragen:
 - Zielangabe
 - Symbol
 - Entfernungsangabe
 - Richtungspfeil
4. Die Schrift ist gemäß DIN 1451, Verkehrsschrift auszuführen.

§ 7 Anzahl der Schilder

1. Durch die einheitliche Gestaltung der Hinweisschilder soll die Orientierung für Ortsfremde und die Leichtigkeit des Verkehrs gefördert und störende Häufung von unterschiedlichen Schildern auf engstem Raum vermieden werden.
2. Die Anzahl der Schilder ist auf das für die Orientierung der ortsfremden Verkehrsteilnehmer unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.
3. An einem Pfosten oder Mast dürfen höchstens fünfzehn Schilder befestigt werden.

§ 8 Anbringung

1. Zulässig ist die Art der Anbringung in folgender Form:
 - Anbringung am gesondert aufgestellten Schilderpfosten
 - gesondert aufgestellte Werbe- oder Hinweisanlage

Die Anbringungsart ergibt sich aus den örtlichen Gegebenheiten am Anbringungsort.

2. Die Schilder sowie die Aufstellvorrichtungen sind aus Sicherheitsgründen nach technischem Standard für Verkehrsschilder auszuführen.
Als Pfosten sind Rundpfosten, verzinkt, oben verschlossen zulässig.
Der Mast ist für die Anbringung von wenigstens fünf, höchstens fünfzehn Schildern in Bezug auf Höhe und Statik auszulegen.
Jedes Schild ist einzeln zu befestigen. Es sind nichtrostende Metallschellen oder -bänder zu verwenden.
3. Für die Anbringung sind 2,50 m Mindesthöhe Unterkante Schild einzuhalten. Im begründeten Ausnahmefall kann abhängig vom Standort 2,20 m Mindesthöhe Unterkante Schild genehmigt werden.
4. Derjenige, der den Mast zur Befestigung eines ersten Schildes errichtet hat, muss die Anbringung von höchstens 14 weiteren Schildern anderer Gewerbetreibender unter deren Beteiligung an den Kosten dulden.

III. Schlußvorschriften

§ 9 Abweichungen von Vorschriften dieser Satzung

Abweichungen von den Regelungen dieser Satzung können auf begründeten schriftlichen Antrag zugelassen werden, sofern § 3 der Satzung eingehalten wird. Als Abwei-

chungstatbestand kommt insbesondere eine besondere künstlerische oder handwerkliche Gestaltung von Werbeanlagen in Frage.

§ 10 **Genehmigung/Erlaubnis**

1. Voraussetzung für die Anbringung bzw. Aufstellung einer Werbeanlage oder Hinweisschildern ist die Erlaubnis zur Sondernutzung für den öffentlichen Straßenraum entsprechend Satzung über die Erlaubnisse zu Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Teutschenthal.
Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht. Voraussetzungen sind die straßenrechtliche Unbedenklichkeit sowie die Wahrung der Verkehrssicherheit am beantragten Standort. Die Genehmigungen gem. BauO LSA obliegen dem Antragsteller.
2. Die Erlaubnis zur Straßensondernutzung ist gemäß Straßensondernutzungssatzung gebührenpflichtig.

§ 11 **Vorhandene Werbeanlagen und Hinweisschilder**

Nach Inkrafttreten dieser Satzung werden die Eigentümer aufgefordert, vorhandene Werbeanlagen und Hinweisschilder, die nicht dieser Satzung entsprechen innerhalb von 12 Monaten zu entfernen bzw. gem. § 3, 4 und 6 anzupassen. Nach dieser Frist werden die Werbeanlagen und Hinweisschilder kostenpflichtig entfernt.

§ 12 **Kosten**

Alle Kosten für die Anbringung, Aufstellung, Unterhaltung und Beseitigung der Hinweisschilder gehen zu Lasten des/der Antragsteller/s.

§ 13 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Werbeanlagen oder Hinweisschilder errichtet, die gemäß § 3 und § 4 Absatz 1 dieser Satzung unzulässig sind bzw. nicht den Vorgaben aus § 4 Absatz 2 und 4 bis 12 entsprechen oder Hinweisschilder errichtet, die nicht den Vorgaben nach § 6 entsprechen. Dieses gilt nicht für genehmigte Abweichungen. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß mit einer Geldbuße von 500 € geahndet werden.

§ 14 **Inkrafttreten**

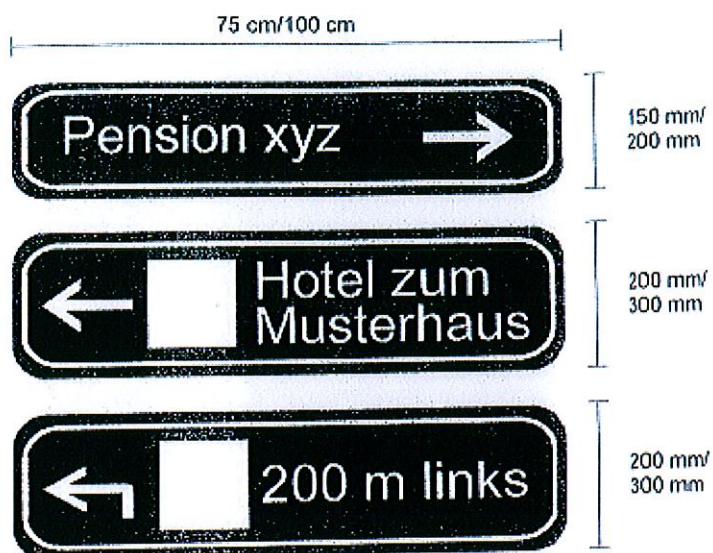
Die vorstehende Fassung der Satzung tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Teutschenthal, den 09.07.2015

A. Herzog
Bürgermeister



Anlage 1



Form:	Radius:	40 mm
	Randbreite:	15 mm
	Kontraststreifen:	10 mm
Farbe:	Grundierung:	Grün RAL 6024 Verkehrsgrün
	Schrift:	Weiß
Schildergröße:	750 mm x 150 mm 750 mm x 200 mm 1000 mm x 200 mm 1000 mm x 300 mm	

Anlage 2

Kosten von Hinweisschildern

1 Stück Rohrmast	30,00 €
1 Stück Schild (beschriftet mit Schelle)	26,00 €
1 Stück Doppelschelle	10,00 €
1 Stück Dreifachschelle	15,00 €
1 Stück Bauleistung	120,00 €

Beispielrechnung 1

15 Schilder an Dreifachschelle

5 Stück Dreifachschelle	a 15,00 €	75,00 €
15 Stück Schilder	a 26,00 €	390,00 €
1 Stück Rohrmast	a 30,00 €	30,00 €
	Zwischensumme	495,00 €
Bauleistungen		120,00 €
	Gesamtsumme	615,00 €

Beispielrechnung 2

10 Schilder an Doppelschelle

5 Stück Doppelschelle	a 10,00 €	50,00 €
10 Stück Schilder	a 26,00 €	260,00 €
1 Stück Rohrmast	a 30,00 €	30,00 €
	Zwischensumme	340,00 €
Bauleistungen		120,00 €
	Gesamtsumme	460,00 €

Ausfertigungsvermerk:

Vorstehende Werbeanlagensatzung wurde

- *am 09.07.2015 ausgefertigt*
- *der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde beim Landkreis Saalekreis mit Schreiben vom 08.09.2015 gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz LSA) mitgeteilt*
- *im Amtsblatt der Gemeinde Teutschenthal – „Würde-Salza-Spiegel“ mit Erscheinungstag 12.09.2015 öffentlich bekannt gemacht worden.*

Tag des In-Kraft-Tretens: 13. September 2015

Teutschenthal, den 14.09.2015


A. Herzog

Bürgermeister